Mandanten Information

Umsatzsteuer - Befreiung von der Sondervorauszahlung 2021

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen können ab sofort beim Finanzamt einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2021 stellen.

Die Gewährung der Dauerfristverlängerung ist gewöhnlich von der Leistung einer Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr abhängig und wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet. Mit der Dauerfristverlängerung kann die Umsatzsteuer-Voranmeldung einen Monat später eingereicht werden, auch die Zahlungsfrist verlängert sich.

Auf Antrag beim zuständigen Finanzamt wird – zur Bekämpfung der von der Corona-Pandemie wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen Unternehmen – für 2021 auf die Sondervorauszahlung verzichtet. Die Dauerfristverlängerung wird gleichwohl gewährt.

Die Finanzämter sind gehalten, entsprechend begründete Anträge positiv zu bescheiden.

28. Januar 2021

Kanzlei Hardekopf
Steuern & Beratung

Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg

Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
www.facebook.com/kanzleihardekopf